

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 6: BGHSt 54, 216

T gehört zu einer Gruppe politisch rechtsorientierter Personen. 2013 beschließen ca. 20 ausgewählte Angehörige dieser Clique, eine rechtsradikale „Kameradschaft“ zu gründen, mit der sie gewaltsam gegen Andersdenkende vorgehen wollen. Einige Wochen später wird eines der regulären Treffen zur „Gründungsveranstaltung“ genutzt. Die ca. 30 bis 50 Anwesenden bekunden ihre Zustimmung und sind sich darüber einig, dass nun die „Kameradschaft Sturm 34“ gegründet ist. Mitgliederlisten will man aus Vorsicht lieber nicht anlegen. In der Folge wird T zum „Vorstand“ gewählt und gibt häufig den Ton an, eine Satzung oder Regeln der Entscheidungsfindung werden aber nicht beschlossen, so dass seine Anweisungen nicht allgemein befolgt werden. Die Mitgliedschaft wird locker gehandhabt, so dass immer wieder Einzelne dazustoßen oder ausscheiden. Nach einigen Gewalttaten der „Kameradschaft“ wird T u.a. gem. § 129 IV StGB angeklagt. Sein Verteidiger zitiert aus einem Kommentar, dass eine Vereinigung im Sinne der Vorschrift nur ein auf gewisse Dauer angelegter, freiwilliger organisatorischer Zusammenschluss von mindestens drei Personen sei, bei denen sich der Einzelne dem Willen der Gesamtheit zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke unterordne und die sich als einheitlicher Verband fühlen. Hier fehle es aber an verbandsinternen Entscheidungsstrukturen zur Bildung eines Gruppenwillens.

Kann bzw. muss das Gericht im Verfahren gegen A die weitere Definition im Rahmenbeschluss zugrundelegen?

Zentrale Vorschriften:

Rahmenbeschluss 2008/841/JI vom 20. Oktober 2008

Art. 1: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „kriminelle Vereinigung“ einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind;
2. „organisierter Zusammenschluss“ einen Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und der auch nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.

Art. 2: Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um [die] folgenden Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung als Straftatbestände zu bewerten:

- a) das Verhalten einer Person, die sich vorsätzlich und in Kenntnis entweder des Ziels und der allgemeinen Tätigkeit der kriminellen Vereinigung oder der Absicht der Vereinigung, die betreffenden Straftaten zu begehen, aktiv an den kriminellen Tätigkeiten der Vereinigung beteiligt, (...)